

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Unter dem Namen „keyforumzurich“ besteht mit Sitz in Zürich eine Plattform für Veranstaltungen
2. Das keyforumzurich ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

1. Das keyforumzurich bezweckt die Erweiterung der persönlichen und beruflichen Erfahrungen und des eigenen Wissens, insbesondere durch Austausch an Informationen unter den Mitgliedern und durch Veranstaltungen von Präsentationen, Diskussionen und Besichtigungen.

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb der Mitgliedschaft

a) ordentliche Mitgliedschaft

Art. 3

1. Ordentliches Mitglied kann jede in den bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, wenn sie von zwei Forum-Mitgliedern empfohlen wird.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
3. Nach der Aufnahme hat das neue Mitglied folgenden für das laufende Jahr fälligen Beitrag zu leisten; bei Aufnahme:
 - a) im ersten Quartal den ganzen Jahresbeitrag
 - b) im 2. – 3. Quartal den halben Jahresbeitrag
 - c) im 4. Quartal keinen Jahresbeitrag

b) Gönnermitglieder

Art. 4

1. Einzelpersonen, Firmen, Verbände und Institutionen, welche das keyforumzurich fördern möchten, können Gönner werden. Der jährliche Betrag für die Unterstützung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

c) Ehrenmitglieder

Art. 5

1. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Mitglieder, die sich um das keyforumzurich in besonderem Mass verdient gemacht haben, oder sonstige prominente Förderer der Plattform, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

B) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 6

1. Der Austritt kann durch einfache schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
2. Falls wichtige Gründe es rechtfertigen, kann ein Mitglied durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat jedoch das Recht, gegen den Entscheid des Vorstands an die Generalversammlung zu rekurrieren, welche dann in geheimer Abstimmung über den Ausschluss endgültig entscheidet. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

III. Organisation

A. Generalversammlung

a) Befugnisse

Art. 7

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Forums. Sie hat, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, folgende Befugnisse:
 - a) Erteilung von Weisungen an den Vorstand über die Foramtätigkeit und die Geschäftsführung
 - b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevisoren sowie die Abberufung dieser Personen aus wichtigen Gründen; Wahl von Ehrenmitgliedern; Wahl von Stimmenzählern
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Mitglieder für das laufende Jahr (Ehren- und Vorstandsmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge)
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands über die Tätigkeit im vergangenen Jahr
 - e) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
 - f) Entlastung der geschäftsführenden Organe
 - g) Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
 - h) Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand oder die Kontrollstelle
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Forums

b) Einberufung

Art. 8

1. Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel während der ersten drei Monate jedes Geschäftsjahres abgehalten. Dieses dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden, soweit nötig, vom Vorstand einberufen. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies schriftlich und unter Angaben der zu behandelnden Traktanden verlangt.

c) Verfahren

Art. 9

1. Die Einladungen zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Zirkular an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder und ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Abhaltung der Post zu übergeben. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden. Jederzeit zulässig ist dagegen der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Anträge und allfällige Wahlvorschläge aus Mitgliederkreisen zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen.
2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht die Versammlung auf Antrag eines Mitglieds geheime Stimmabgabe beschliesst.
3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Forums ist jedoch die Zustimmung von drei Vierteln der an der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Beschlüsse über die Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, welche in irgendwelcher Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
6. Bei Stimmgleichheit hat für alle Beschlüsse der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein kurzes Protokoll zu führen. Dieses kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

B) Vorstand

Art. 10

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Forums und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Kontrollstelle fallen.
2. Der Vorstand besteht aus dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten, dem Vizepräsidenten und höchstens 5 Ressortleitern. Er konstituiert sich im Übrigen selbst und bezeichnet diejenigen Personen, welche das Forum nach aussen vertreten. Er kann die mit der Administration und der Kassenführung zusammenhängenden Arbeiten einem besonderen Forum-Sekretariat übertragen.

C) Kontrollstelle

Art. 11

1. Die Kontrollstelle prüft jedes Jahr die Rechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und unterbreitet der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit Bericht und Antrag.
2. Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und einer Ersatzperson, die von der Generalversammlung gewählt werden.
3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Die vorstehenden Statuten wurden am 5. Meeting genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Zürich, August 2010

keyforumzurich

Die Präsidentin:

Susanna Vollenweider

Die Vizepräsidentin:

Heidi Lanz